Gemeinde Ducherow

Amt Anklam Land
Landkreis Vorpommern - Greifswald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Neuendorf A“

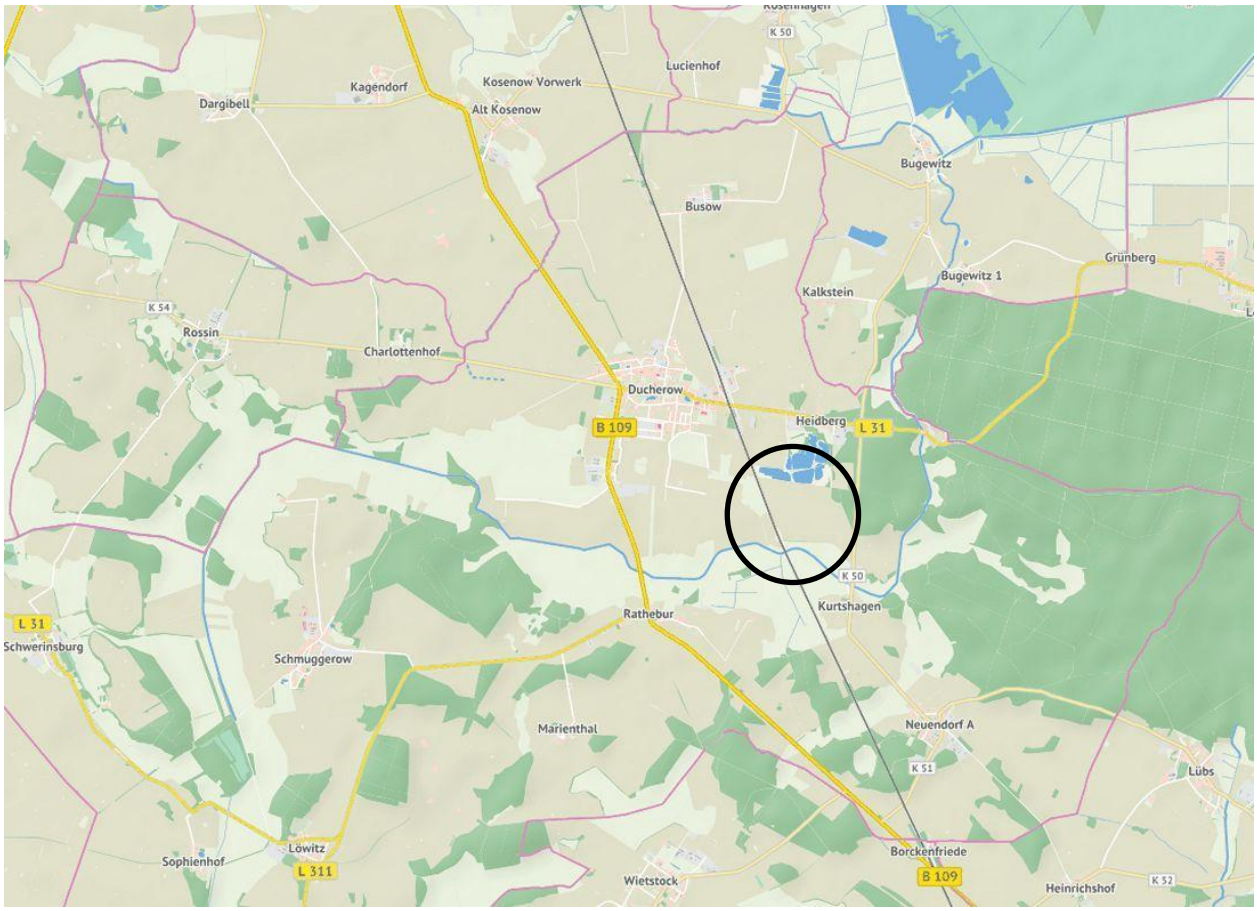

Entwurf

Begründung

Stand: 11.05.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2
„Solarpark Neuendorf A“
B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens **Gemeinde Ducherow**

vertreten durch:
der Bürgermeister, Herr Bernd Schubert

über
Hauptsitz/ Postanschrift
Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2

17392 Ducherow

Außenstelle
Amt Anklam-Land
Hauptstraße 24

17398 Ducherow

Bauleitplanung, Bauverwaltung
Fachamtsleiter Herr Mosler

E-Mail: k.mosler@amt-anklam-land.de

Bearbeiter, Herr Rüdiger
Tel.: 039727 250 59

E-Mail: s.ruediger@amt-anklam-land.de

Bauleitplanung: **stadtbau.**architekten[nb], **Lutz Braun**
freier Architekt und Stadtplaner

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395 363171-52

Herr Braun
braun@stadtbauarchitekten-nb.de

Grünordnungsplanung: **Kunhart Freiraumplanung**

Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 / 422 51 10
Fax: 0395 / 422 51 10

Kerstin Manthey-Kunhart
Email: kunhart@gmx.net

Stand: 11.05.2022

Teil I

Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Neuendorf A“

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.1 Einführung ... 6
1.2 Aufstellungsbeschluss ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
1.3 Kartengrundlage ... 7
1.4 Rechtsgrundlagen ... 8
1.5 Bestandteile des Bebauungsplanes ... 9
1.6 Geltungsbereich des Bebauungsplanes ... 9
1.7 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum ... 10

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes ... 11

3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen ... 12
3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ... 12
3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) ... 12
3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde ... 13
3.4 Beitrag zum Klimaschutz ... 15
3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern ... 15
3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ... 16

4. Bestandsanalyse ... 17
4.1 Lage des Plangebietes ... 17
4.2 Naturräumliche Gegebenheiten ... 17
4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen ... 17

5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept ... 18

6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung ... 20
6.1 Verkehrliche Erschließung ... 20
6.2 Medien ... 20

7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen ... 22
7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ... 22
7.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege ... 22
7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen ... 22
Blendung ... 22

7.4 Bodenschutz 22
7.5 Wald 22
7.6 Belange des Gewässerschutzes 23
7.7 Eisenbahn 23

8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB 25
8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB] 25
8.2 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB] 25
8.3 Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB] 26
8.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] 26
8.4.1 Vermeidungsmaßnahmen 26
8.4.2 Kompensationsmaßnahmen 26
8.5 Folgenutzung nach [§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB] 28
8.6 Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB 29
8.7 Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen 29
8.7.1 Bodendenkmalpflege 29
8.7.2 Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen 29

9. Weitere Hinweise 29
9.1 Altlasten und Bodenschutz 29
9.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft 30
9.3 Denkmalpflege 31
9.4 Straßenverkehrswesen 31
9.5 Bautechnischer Brandschutz 32
9.6 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken 32
9.7 Kampfmittel 34
9.8 Wasserwirtschaft 34
9.9 Belange der Bundeswehr 35
9.10 Grenzaufsicht 35

10. Flächenbilanz 35

11. Anlagen 35

Allgemeines

1.1 Einführung

In der Gemeinde Ducherow sollen ca. 2 km südöstlich vom Standort Ducherow Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie genutzt werden. Auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden.

Ein Teil der planerischen Vorbereitung für diese Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.2 Verfahrensablauf

Die Bauleitplanung wird im 2-stufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt. Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	7.06.2021
3.	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	18.08.2021
4.	Frühzeitiger Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	22.09.2021
5.	Bekanntmachung frühzeitiger Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17.11.2021
6.	Frühzeitige Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	01.12.2021 bis 10.01.2022
7.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	02.12.2021
8.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
9.	Bekanntmachung Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	
	Abwägungsbeschluss	
	Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	
	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

1.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient der digitale amtliche Flurkartenauszug der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt, Regionalstandort Anklam, Mühlenstraße 43, 17389 Anklam.

Stand Liegenschaftskataster: 26.02.2021

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Neuendorf A“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V)** vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl.M-V, S.615, 618)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern** (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow** in ihrer letzten gültigen Fassung.

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

1.5 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Neuendorf A“ besteht aus:

- Teil A — Planzeichnung des Bebauungsplanes Planteil I im Maßstab 1: 2.500 mit der Zeichenerklärung und
- Teil B — Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden. Fachgutachten wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet und werden an der betreffenden Textstelle benannt.

1.6 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich des Plans wurde in der Entwurfsphase geändert. Er umfasst aktuell nur noch den 110-Meter-Streifen parallel zur Bahnanlage, und eine Erschließung bis zur Kreisstraße. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

Das Plangebiet ist umgeben von:

im Norden: ehemalige Torfstiche
im Süden: ein Waldgebiet
im Osten: Ackerflächen
im Westen: eine Eisenbahntrasse

<u>Größe des Plangebietes</u>

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemeinde Ducherow, Gemarkung Neuendorf A:

- Flur 15, Flurstück: 13, und teilweise: 2/4, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 8,60 ha.

Die ursprüngliche Größe des Geltungsbereiches im Vorentwurf betrug 60,76 ha.

<u>Eigentumsverhältnisse</u>

Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum.

1.7 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum

Die Gemeinde Ducherow liegt im Landkreis Vorpommern - Greifswald und ist Teil des Amtes Anklam-Land. Sie gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Anklam. Der Sitz der Amtsverwaltung ist Spantekow mit der Außenstelle Ducherow.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Kreisstadt des Landkreises und liegt etwa 40 km nordwestlich der Gemeinde (Luftlinie). Ducherow hat 2461 Einwohner (31. Dez. 2019) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 77,28 km².

Das Gemeindegebiet befindet sich 4 m ü. NHN.

Die im Ort verlaufende Bundesstraße B 109 bildet hierbei eine gute verkehrliche Anbindung an die im Norden liegende Stadt Anklam. Ebenso die Regionalbahnverbindung Berlin – Stralsund.

Das Gemeindegebiet ist landwirtschaftlich geprägt.

2. Planungserfordernis/ Ziele und Zweck des Bebauungsplanes/ Durchführungsvertrag

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

2.1 Ziele des Bebauungsplanes

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

2.2 Zweck des Bebauungsplanes

Gemäß §12 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Neuendorf A“ der Gemeinde Ducherow trifft gemäß §9 Abs. 2 i.V.m. §11 Abs. 1 BauGB ausschließlich Aussagen und Festsetzungen für das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehene Vorhaben.

2.3 Durchführungsvertrag

Zur Durchführung trifft die Gemeinde eine vertragliche Regelung mit einem Anlagenbetreiber.

Der Beschluss des Vertrages hat vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§12 BauGB) durch die Gemeindevertreter zu erfolgen.

Es besteht ein Durchführungsvertrag mit Datum …….2022 (wird nachgetragen).

Im Vertrag werden u.a. geregelt:

- Errichtung und Betrieb einer Freiflächen- Photovoltaik- Anlage
- Die Bestätigung des Vorhabenträgers, dass er wirtschaftlich in der Lage ist, das geplante Vorhaben durchzuführen
- Aufzählung der Bestandteile des Vorhabens, wie aufgeständerte Modultische, Technikgebäude für Wechselrichter und Trafostation, Einzäunung der Anlage, Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen, Errichtung einer Kabeltrasse (außerhalb des Geltungsbereiches zum Netzeinspeisepunkt)
- Grünordnerische Maßnahmen gemäß Festsetzungen des vB-Plans
- Rückbauverpflichtung
- Herstellung der Erschließung

3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Die Karte des LEP M-V enthält für das Planungsgebiet folgende Darstellung:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit dem in der Gemeinde Ducherow geplanten Vorhaben kann ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Im Abschnitt (1) heißt:

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)

Seit dem 20.09.2010 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern (RREP VP) rechtskräftig. Es ersetzt das seit 1998 gültige Regionale Raumordnungsprogramm Vorpommern (RROP Vorpommern) aus dem Jahr 1998.

In der Region Vorpommern sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP VP verankert (u.a. Programmsatz 6.5 (8) des RREP VP).

Im RREP ist der betreffende Planbereich innerhalb der Gemeinde als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Abschnitt 6.5 Energie Punkt (6) des RREP VP heißt es:

> *„An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.*

Da sich die überbaubare Grundstücksfläche längs von dem Schienenweg befindet wird dem RREP VP nachgekommen. Des Weiteren dient die Anlage der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Das Vorhaben leistet einen weiteren Beitrag zur Energiewende durch Bereitstellung von regenerativen Energien und schafft Arbeitsplätze in der Region.

Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Plangebiet wird im Umweltbericht dargelegt.

3.3 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

Bezug zum Flächennutzungsplan

In dem Plangebiet gibt es keinen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde Ducherow besitzt einen Flächennutzungsplan, der aber vor der Eingemeindung der seinerzeit selbstständigen Gemeinde Neuendorf A aufgestellt wurde.

Ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ducherow ist daher nicht durchführbar, da das Plangebiet für die PV-Flächen nicht im Geltungsbereich des bisherigen Flächennutzungsplanes liegt. Zur Information ist der FNP eingefügt.

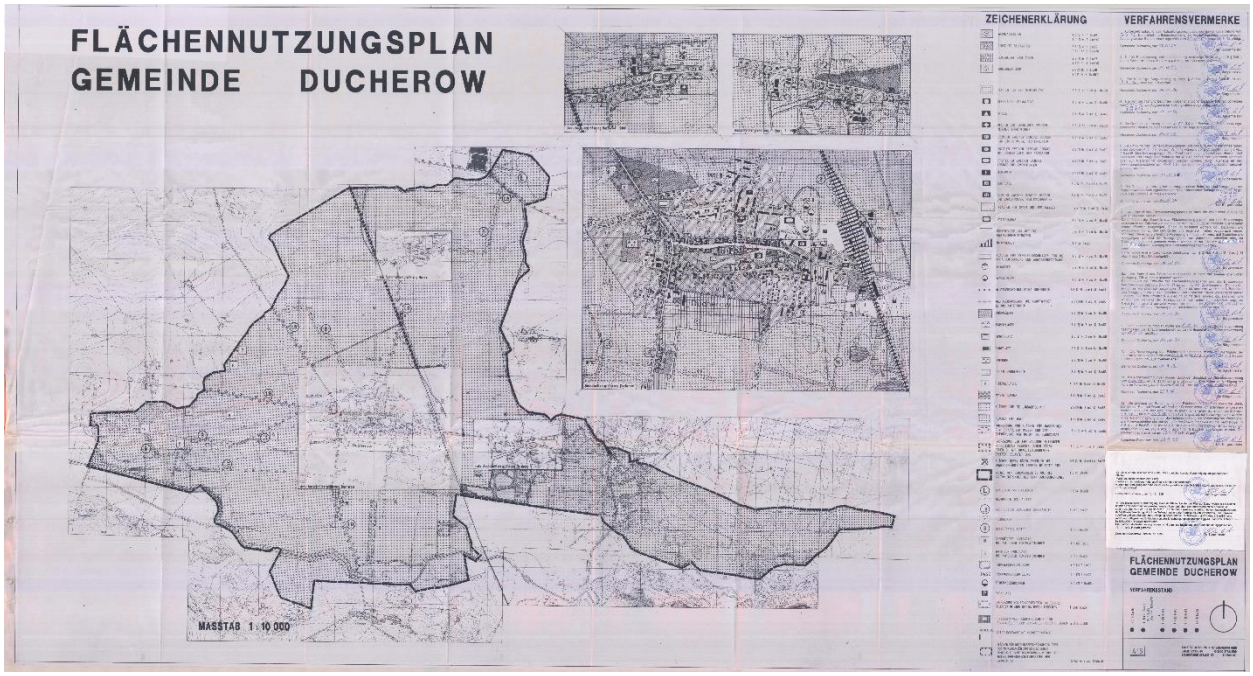

Quelle: Flächennutzungsplan, am 11.11.1999 in Kraft getreten, Quelle: Bau- und Planungsportal M-V, 13.07.2021

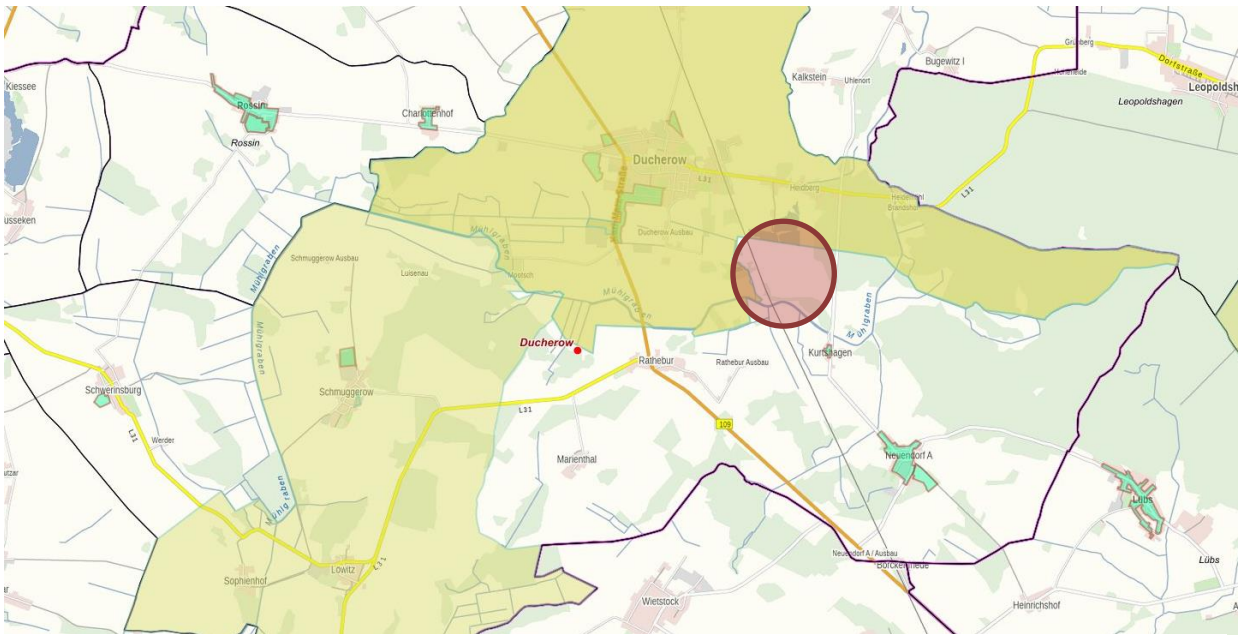

Quelle: GeoPortal M-V mit Geltungsbereichen Flächennutzungsplan, 13.07.2021

Quelle: GeoPortal M-V mit Geltungsbereich der Flächennutzungsplan (gelb), 13.07.2021

Quelle: GeoPortal M-V mit Geltungsbereichen der Flächennutzungspläne (gelb), 13.07.2021, und der Darstellung des im Entwurf geänderten Geltungsbereiches des vB-Planes Nr. 2 (rot)

Der Bebauungsplan wird als selbstständiger B-Plan aufgestellt.

Eine Herleitung aus der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht möglich.

Entwicklungsziel der Gemeinde

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Beispielsweise wurden eine energieeffiziente Sanierung der Straßenbeleuchtung am Neuen Weg in Ducherow sowie die energetische Sanierung der Beleuchtungsanlagen in der Lindenschule in der Gemeinde Ducherow in den letzten 5 Jahren erfolgreich umgesetzt. Des Weiteren ist eine energieeffiziente Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Ducherow und den zugehörigen Ortsteilen im Landkreis Vorpommern-Greifswald in Bearbeitung.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit dem vB-Plan Nr. 2 sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen

Die Nutzung von PVA für die Energieerzeugung hat eine hohe nationale Bedeutung.

Das Vorhabengebiet schließt an eine Eisenbahntrasse an und ist damit in seiner Lage vorgeprägt und prädestiniert.

3.4 Beitrag zum Klimaschutz

„Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.

*Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.“ (*Auszug aus Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung, http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/doku/PR_Hinweise_Photovoltaikanlagen.pdf).

Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

3.5 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg- Vorpommern und des Bundes

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet das Vorhaben einen Beitrag.

Dieses Ziel ist seitdem mehrfach bekräftigt worden.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP lässt weiterhin den Ausbau der erneuerbaren Energien eine tragende Rolle zukommen. Demnach sollen bis 2030 – 200 GW Photovoltaik installiert sein. Konkret bedeutet dies, dass sich der jährliche Zubau in den nächsten 8 Jahren verdreifachen wird. Dieses Ziel allein zeigt welche Relevanz die Schaffung von Solarkraftwerken hat, um die Klimaziele zu erreichen.

Ebenso übernehmen auch die Bundesländer in diesem Bereich Verantwortung. Mit der Möglichkeit auf über 5.000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen Photovoltaikanlagen zu errichten, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern ihrer Rolle im Klimaschutz gerecht und ermöglicht gleichzeitig Investitionen und Wertschöpfung für viele Jahrzehnte. Dieses Ziel wurde auch im neuen Koalitionsvertrag zwischen SPD und Die Linke weiterhin bestätigt.

Für den ländlichen Raum, insbesondere in agrarwirtschaftlich geprägten Regionen wie zum Beispiel Vorpommern-Greifswald, bietet die Energiewende die Möglichkeit, mit der Erzeugung von regenerativen Energien einen entscheidenden Anteil zur angestrebten Klimaneutralität zu leisten. Nicht zu vernachlässigen ist das Potenzial für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Region, das sich durch die Realisierung unseres Projektes ergibt.

3.6 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Ducherow hat die Planung beim Landkreis Vorpommern - Greifswald mit Bitte um Weiterleitung an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schreiben vom 2.12.2021 angezeigt.

Mit Datum vom 08.11.2021 wurde die landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

Es wird u.a. folgendes mitgeteilt (kursiv) und kurz kommentiert:

Lage in einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ Lt. RREP VP und Zielsetzung 4.5 (2) des LEP M-V

Die Bodenwertzahlen sollen ermittelt werden und dürfen den Wert von 50 nicht überschreiten. Die Prüfung ergibt, dass nur bei sehr kleinen Flächen die Bodenwertzahlen etwas über 50 liegen, überwiegend jedoch unter 30 bzw. 20. Die höheren Bodenwertzahlen betreffen Flächen im 110m Streifen.

Der durchschnittliche Wert der Bodenwertzahlen im Gesamtgebiet liegt geschätzt bei etwa 30 Bodenpunkten. Eine Karte der Bodenwertzahlen wird der Begründung beigefügt.

Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V

Das Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung (außerhalb des 110-Meter-Streifens) entgegen.

Zielabweichung

Eine Zielabweichung ist bei der obersten Landesplanungsbehörde am 17.12.2021 beantragt worden.

4. Bestandsanalyse

4.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich etwa 1.500 m südöstlich von der Ortslage Ducherow.

4.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Flächen im Umfeld der geplanten PV-Anlage werden landwirtschaftlich genutzt.

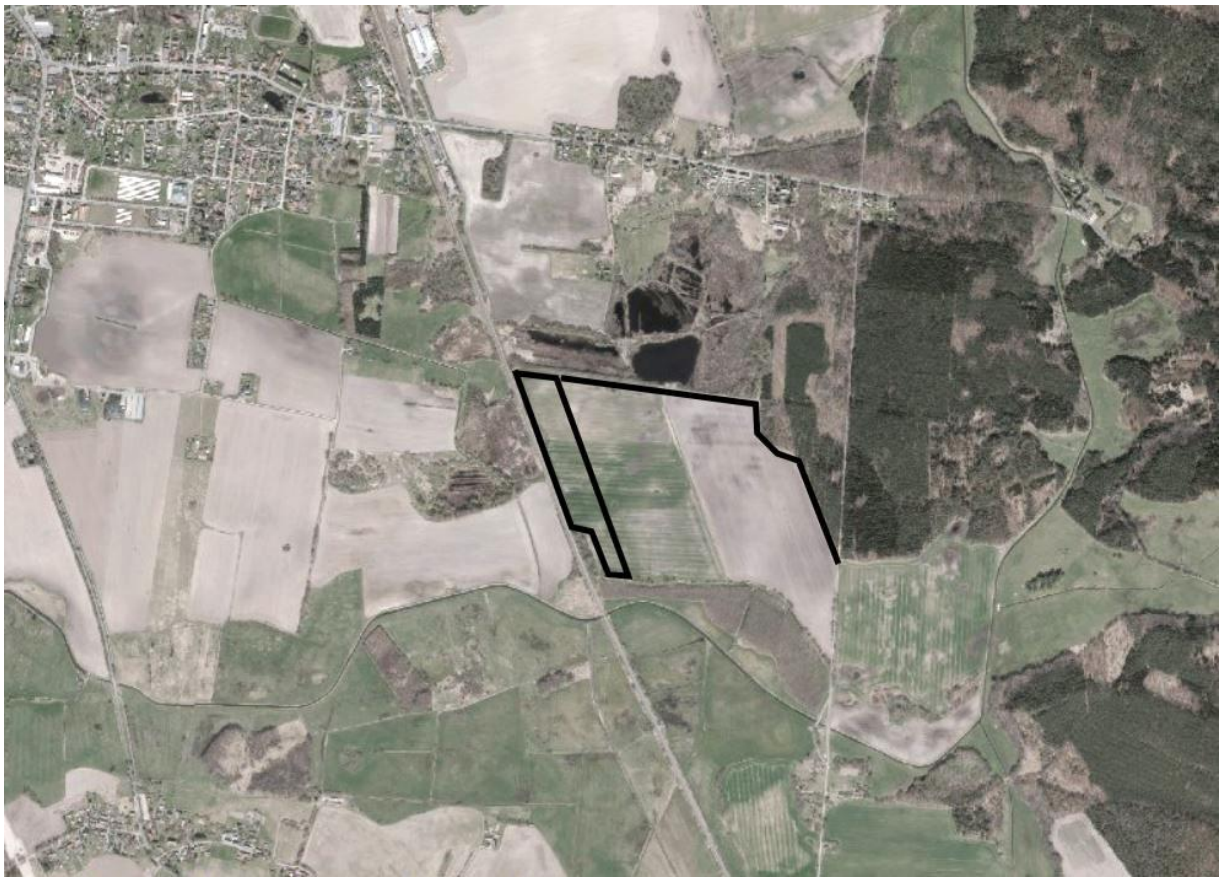

Abbildung 1: Plangebiet südöstlich von Ducherow mit dem gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes geändertem Geltungsbereich.

4.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Nachbarschaftliche Belange

Es wurde der Waldabstand berücksichtigt, indem die Sondergebietsfläche darauf abgestimmt wurde.

5. Planerische Zielsetzungen und Nutzungskonzept

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vB-Plan) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im östlichen Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaikelementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 5,5 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist.

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,00 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von etwa 3,00 bis 4,00 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es werden Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Grundfläche von jeweils maximal 3,5 x 4,00 m und einer Höhe von maximal 3,00 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden in extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendraht- oder Stabgitterzaun umfriedet.

Die maximale Höhe der Einfriedung beträgt inklusive Übersteigschutz 2,50 m.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorgesehen.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

Betreibungskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betreib einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

6. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Kreisstraße K 50 tangiert das Plangebiet im Südosten und sichert die Erschließung.

Innere Erschließung und Feuerwehrzufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße wird eine Zufahrt zum PV-Park angelegt, welcher auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte (Schotter)Wege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten. Weitere Aussagen werden im zu erarbeitenden Brandschutzkonzept getroffen.

6.2 Medien

Wasserver- und Entsorgung

Für die PVA ist eine weitere Erschließung z.B. Wasserver- und entsorgung für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Für die gewerbliche Nutzung sind die Medien anliegend.

Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern.

Elektroenergieversorgung/ Stromeinspeisung

Zur Erschließung des Plangebiets ist lediglich der Anschluss zur Einspeisung der erzeugten Energie an das öffentliche Stromnetz notwendig. Der Anschluss erfolgt über ein erdverlegtes Mittelspannungskabel von den Wechselrichtern bis zur Netzübergabestation.

Telekommunikation

Für das Sonstige Sondergebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Lt. der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 20.12.2022 befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich. Bei genauer Betrachtung der beigelegten Karten hat sich herausgestellt, dass diese Leitung außerhalb des Planbereiches, links der Fahrbahn auf dem Wegeflurstück 120 verläuft.

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, wird die App „Trassendefender“ empfohlen, um schnell und unkompliziert dies bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Die online abrufbare Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko. Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten. Hinsichtlich des allgemeinen

Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung. Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

7. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

7.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Baudenkmale sind nicht vorhanden. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Landschaftsbild ist ein Faktor der Baukultur. Es wird eine Anpflanzung vorgesehen, so dass damit auf visuelle Wirkungen bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes großräumig eingegangen wird. Die Bestandsstrukturen der Vegetation rahmen das Vorhabengebiet ein, so dass eine Sichtbarkeit aus größeren Distanzen eingeschränkt ist.

7.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

Es wird ein Vegetationsstreifen entwickelt.

7.3 Belange des Schutzes vor Immissionen

Blendung

Es wurde ein Blendgutachten erarbeitet (IBT 4Light GmbH vom18.12.2021). Darin wurde auf etwaige Blendwirkung auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen eingegangen. Darin heißt es:

„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf A sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes keine Störungen auf der westlich der Fläche verlaufenden Bahnstrecke, der östlich verlaufenden Straße oder der umliegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Bahnstrecke und der östlich verlaufenden Straße wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

Von der umliegenden Wohnbebauung aus liegen keine relevanten Sichtachsen auf die Moduloberflächen der gegenständlichen Anlage vor.

Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.“

7.4 Bodenschutz

Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs auf unversiegelten Flächen wird die Oberfläche vor Erosion schützen.

Es wird keine Verschlechterung erwartet.

7.5 Wald

Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Der Waldabstand von mind. 30 Metern gem. §20 Abs. (1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG wird beachtet.

7.6 Belange des Gewässerschutzes

Untere Wasserbehörde

Es wird in der Stellungnahme der SG Wasserwirtschaft / untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben/ Rohrleitungen, Gewässer II. Ordnung befinden.

Die untere Wasserbehörde erfordert die Berücksichtigung folgender Auflagen:

- Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil | Nr. 22) ist einzuhalten.
- Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Wasser- und Bodenverband

Die Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung muss unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte erfolgen:

1. Die Fundamente der zu errichtenden Anlagen haben einen Abstand von mindestens

20,0 m zu unseren Gewässern zu haben.

2. Bei der Querung unseres Gewässers durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00m

unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

3. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht

behindert werden. Dies gilt auch für den verrohrten Bereich (Arbeitstrasse von 20m).

4. Für zusätzliche Aufwendungen die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 54,- EUR /h in Rechnung gestellt

7.7 Eisenbahn

Deutsche Bahn AG

Das Vorhaben grenzt an Flurstücke der Deutschen Bahn AG. Lt. der Stellungnahme der DB AG vom 15.12.2021 beinhaltet der Planbereich gewidmete Flächen für Eisenbahnbetriebsanlagen. Nähere Informationen aus dieser Stellungnahme, sowie technische

Bestimmungen der Deutschen Bahn AG sind im Zuge der Modulbelegungsplanung und der späteren Bauplanung zu beachten.

Eisenbahnbundesamt

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme vom 06.01.2022 hingewiesen. Darin wird mitgeteilt, dass verschiedene Belange bei der weiteren Planung zu beachten sind. Diese sind bei der Modulbelegungsplanung und der späteren Bauplanung zu beachten.

7.8 Landwirtschaft

In der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern heißt es:

„Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie in einem Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt Die Bodenwertzahlen sind seitens der Gemeinde bei der Zuständigen Behörde zu ermitteln. Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“

Laut der aktuellen Bodenschätzung liegen im Plangebiet einige Flächen vor, die diesen Wert geringfügig überschreiten. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches jedoch weist Bodenwertzahlen zwischen 20 und 30 Bodenpunkten auf. Die durchschnittlichen Bodenpunkte bewegen sich um den Wert von 30 Bodenpunkten.

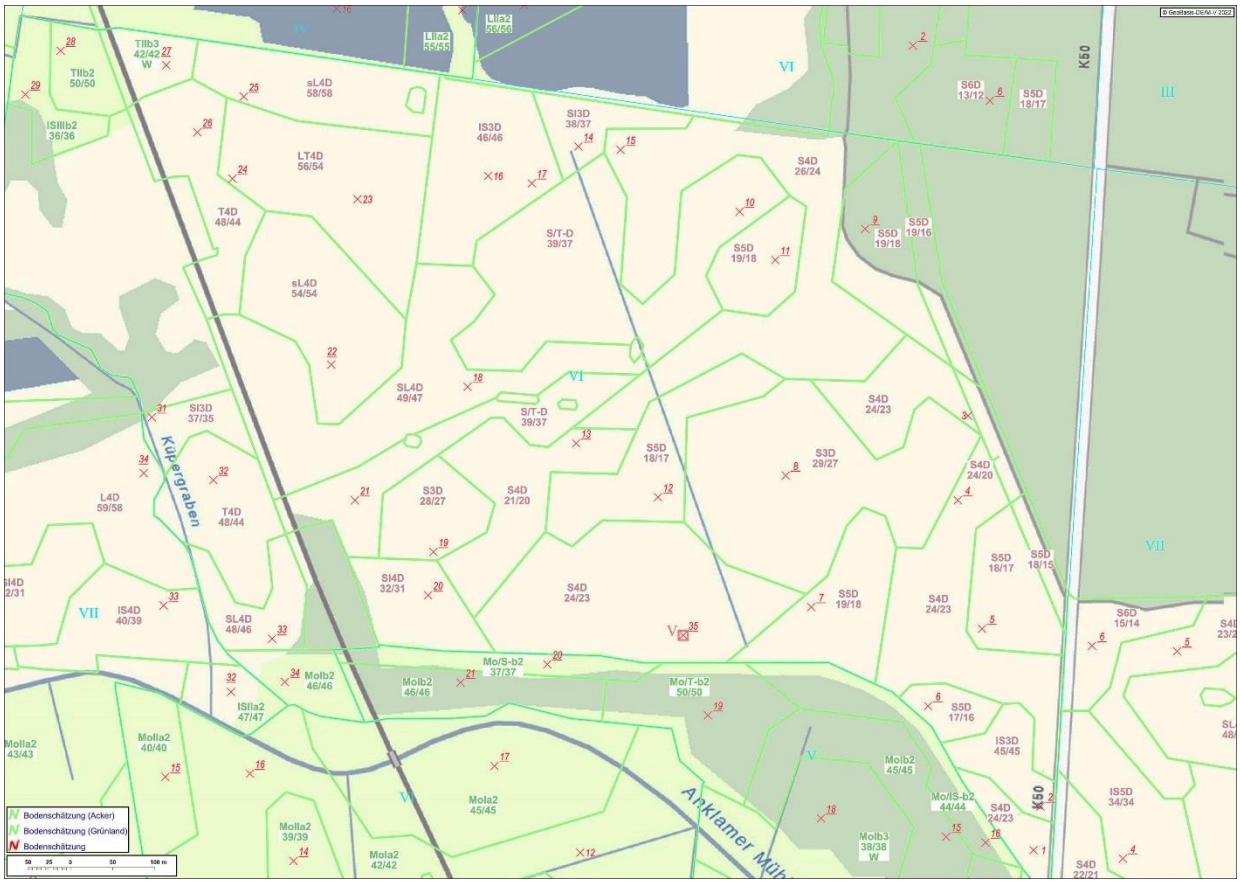

Abbildung 2: Bodenschätzung. Quelle: GeodatenPortal M-V, 06.04.2022

8. Planinhalt und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Art der baulichen Nutzung

Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden.

Das Sonstige Sondergebiet Photovoltaikanlage (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

In dem SO sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten und Wartungsflächen) zulässig.

Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen

Die technische Entwicklung im Bereich der Solarnutzung ist langfristig nicht absehbar. Als Grundlage der Planung der Anlage dient der aktuelle technische Stand. Vor diesem Hintergrund wurde absichtlich davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlage oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen, um somit künftige Entwicklungsspielräume zu erhalten.

Das Maß der Nutzung wird nur über die Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Anlage bei nachträglichen Änderungen eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet und der geplante Sicht- bzw. Blendschutz nicht mehr gewährleistet ist.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im SO, ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der Trafos im SO wird auf 5,00 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische im SO wird auf 3,50 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

Die Unterkante der Photovoltaik-Module im SO muss eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.

Im Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ducherow wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt.

Die bei der gewählten GRZ von 0,5 nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert Prozent ist bei dem SO nicht zulässig.

8.2 Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche [§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB]

Baugrenzen

Die Baugrenzen verlaufen im Abstand von 3 m parallel zu der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Im Osten verläuft die Baugrenze parallel zur Geltungsbereichsgrenze dieses vB-Plans.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die Errichtung der baulichen Anlagen der Photovoltaikanlage ist grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dieser Bereich ist durch Baugrenzen bestimmt. Die Abstände und jeweilige Ausrichtung der Module, z.B. zur Verhinderung von Verschattung, sollen im Laufe der Projektierung veränderbar bleiben.

8.3 Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB]

Es wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Privatweg in der Planzeichnung festgesetzt.

8.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt in § 19 vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, ausgeglichen bzw. durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

8.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Die Baufeldfreimachung ist vor dem 01. März. zu beginnen. Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen und Tötungen zu vermeiden.

V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März.bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.

V3 Entlang der Bahnlinie ist auf den gehölzfreien Abschnitten eine 3 m breite Sichtschutzhecke, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Pflanzen empfohlen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV- Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

V4 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.

V5 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

V6 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten

V7 Die auf Abbildung 2 des Umweltberichtes als „zu erhaltende Flächen“ markierte Bereiche (Feldhecken, Feldgehölze und Einzelbäume) werden dauerhaft erhalten. Die Flächen befinden sich entlang der Geltungsbereichsgrenze und sind im Planteil A mit Ⓔ gekennzeichnet.

8.4.2 Kompensationsmaßnahmen

M1 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 9,5 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane

Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan**:

Allgemeine Vorgaben
- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:
- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Schnitt von Ende 02 - Mitte 04,
- 2. Schnitt bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10

ab 6. Jahr
- 1 x jährliche Mahd vom Ende 07 – Ende 10

Alternativ Beweidung
- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
- Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
- Auftrieb 1-2 x /Jahr
- Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
- ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
- Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
- keine Zufütterung
- Führung eines Weidetagebuches

Tabelle 1: Kapitalstock extensive Mähwiese

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 9,5 ha						
Nr.	**Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**	**Anzahl**		**E.P.**	**G.P.**	**25 Jahre**
1.	**Pflege**					
1.1	**In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd** mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Ende Februar bis Mitte April jeden Jahres; bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10 ; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	95.000	m²	0,05 €	4.750,00 €	**23.750,00 €**
1.2	**Ab dem 6. Jahr: einschürige Mahd** mit Abfuhr des Mähgutes von Ende Juli bis Ende Oktober jeden Jahres und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	95.000	m²	0,02 €	1.900,00 €	**38.000,00 €**
3.	**Monitoring (Flora/Ornithologe)**					
3.1	Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]	3	mal	3.910,00 €	11.730,00 €	**11.730,00 €**
5.	**Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares**					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	**10.000,00 €**
	Gesamtkosten für 25 Jahre					**83.480,00 €**

M2 An den in der Planzeichnung mit dem Pflanzsymbol. Bzw. mit M2 versehenen Stellen werden als Sichtschutz 22 hochstämmige Obstbäume alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt, Stammumfang 10 bis 12 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten.

Die genauen Pflanzstandorte werden unter Berücksichtigung bestehender, zu erhaltender Gehölze gewählt.

Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind und durch die untere Naturschutzbehörde abgenommen wurde. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens 10 der folgenden Sorten:
Äpfel (z.B. Doberaner Renette, Gelber Richard, Pommerscher Krummstiel, Pommerscher Langsüßer, Pommerscher Schneeapfel, Landsberger Renette, Hasenkopf, Fürst Blücher, Drüwken o. Träubchenapfel, Müschens Rosenapfel, Pohls Schlotterapfel);
Birnen (z.B. Wallbirne, Klevenowsche Birne, Grumbkower Butterbirne); Pflaumen, Zwetschen, Renekloden (z.B. Fellenberg, Große grüne Reneklode, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy, Ortenauer);
Quitten (z.B. Konstantinopler, Portugiesische, Riese von Leskovac, Honigquitte, Baumwollquitte, Fränkische Hausquitte);
Mispeln (z.B. Süßmispel, Kernlose)

8.5 Folgenutzung nach [§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB]

Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird die Folgenutzung neu geregelt bzw. die ursprüngliche Nutzung vor der Aufstellung des Bebauungsplans wiederhergestellt.

8.6 Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung sind ausschließlich Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Erschließungsvertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat.

8.7 Hinweise als Teil des Planinhaltes/ nachrichtliche Übernahmen

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen. Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

8.7.1 Bodendenkmalpflege

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. 8 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß 8 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

8.7.2 Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen

Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist nicht beabsichtigt.

9. Weitere Hinweise

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

9.1 Altlasten und Bodenschutz

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12,

18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Zum Altlastenverdacht muss jeweils eine Abfrage im Zuge der Objektplanung erfolgen. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Die untere Bodenschutzbehörde weist im Allgemeinen für Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes hin.

Zu beachten ist auch das Bundes-Bodenschutzgesetz und das Landesbodenschutzgesetz. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

9.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die SG Abfallwirtschaft teilte in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2021 mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten im Vorhabengebiet bekannt sind.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 AbfWG M-V).

Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Sch Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe, teerhaltige Isolierpappen bzw. teerhaltiger Straßenaufbruch.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

9.3 Denkmalpflege

Aus dem Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des LK VG vom 12.01.2022 geht hervor, dass innerhalb der betreffenden Flurstücke derzeit keine Bau- sowie auch keine Bodendenkmale verzeichnet sind.

Im Allgemeinen gilt: Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Insbesondere muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit der Farbe (Blau) gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Uber die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landes-amt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

9.4 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Im ersten Beteiligungsschritt, in der Stellungnahme vom 11.11.2021 weist die Kreisstraßenmeisterei darauf hin, dass Eine Blendung des Straßenverkehrs durch die PV-Module vermieden werden soll. Aus dem erstellten Gutachten vom 18.12.2021 geht hervor, dass Blendungen außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes stattfinden würden.

Das Straßenverkehrsamt weist darauf hin, dass an der Ausfahrt ausreichend und dauerhaft freie Sicht auf die Straße bestehen soll.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen

Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 6 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreise zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

9.5 Bautechnischer Brandschutz

Es wird auf die Anforderungen seitens des bautechnischen Brandschutzes hingewiesen. Diese muss demzufolge die Eigenschaften nach §4 LBauO MV aufweisen.

Grundlage für eine Bebauung ist die Erfüllung von §3 und 14 LBauO M-V. Dazu zählt insbesondere eine gesicherte Löschwasserversorgung (Pflichtaufgabe der Gemeinde nach §2 Brandschutzgesetz M-V).

Auf die Einhaltung der Hydranten-Richtlinie wird hingewiesen.

Die Hinweise sind für die nachfolgende Objektplanung zu beachten.

9.6 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Im Planbereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

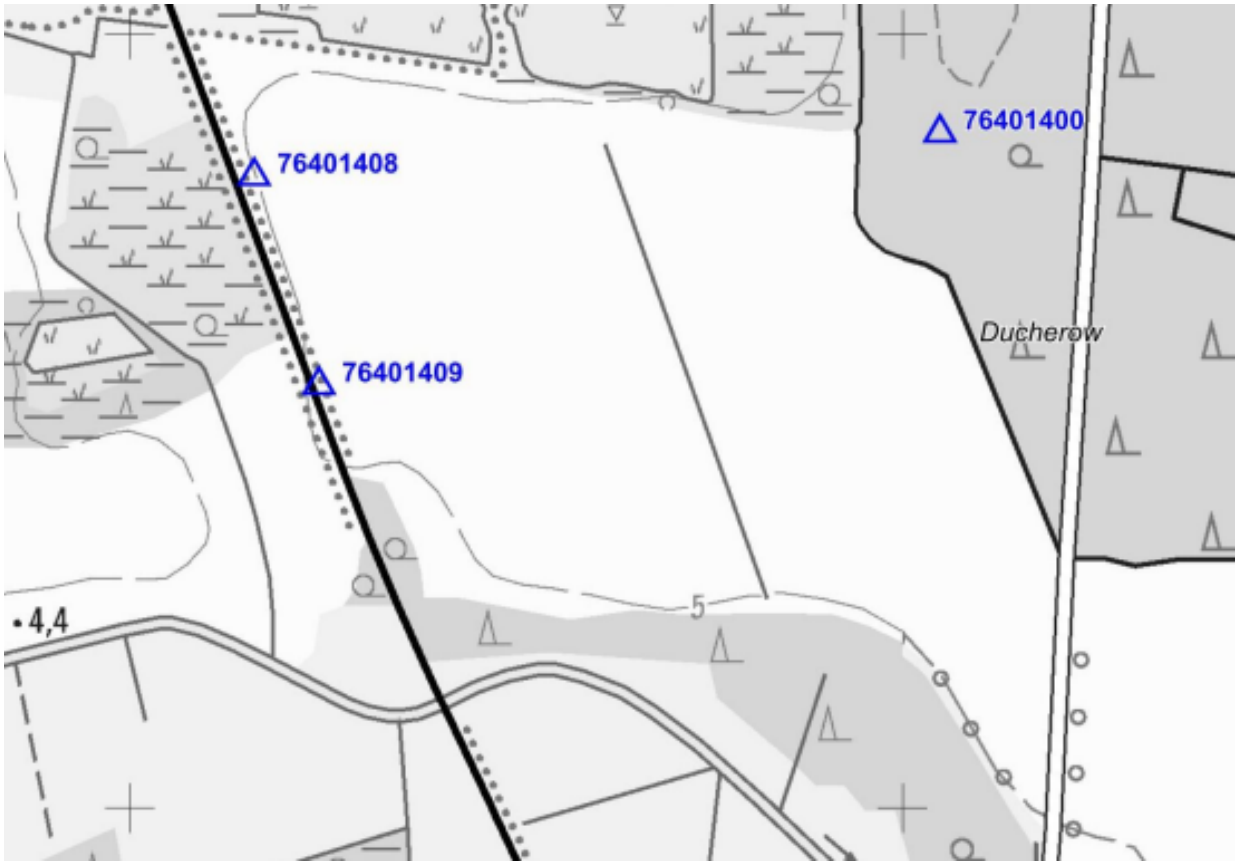

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

- Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

9.7 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) der in Rede stehenden Flächen sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V) erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird vor Bauausführung empfohlen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

9.8 Wasserwirtschaft

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist unverzüglich zu informieren.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig. (§ 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV).

9.9 Belange der Bundeswehr

In der Stellungnahme vom 02.12.2022 teilt das BAIUDBw mit:

Die Bundeswehr hält keine umfassenden digital kartografisch erfassten Daten über Leitungsverläufe außerhalb von Bundeswehr-Liegenschaften vor. Bei Leitungsverläufen der Bundeswehr außerhalb von Bundeswehr-Liegenschaften, die über Privatgrundstücke führen, sind regelmäßig Grunddienstbarkeiten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland auf dem betroffenen Grundstück eingetragen und können durch Einsichtnahme in das Grundbuch festgestellt werden.

9.10 Grenzaufsicht

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

10. Flächenbilanz

Gesamtfläche ca.	8,60 ha
Sondergebiet Photovoltaik	5,82 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2,03 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,75 ha

11. Anlagen

Begründung Teil II, Umweltbericht